

März / 2017

Das EU-Winterpaket und seine Bedeutung für das Recht der Energiewende



Der vom Europäischen Parlament und dem Rat zu beschließende neue Rechtsrahmen für die Jahre ab 2020 ist von unmittelbarer Bedeutung für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien und für die Energiewende insgesamt in Deutschland.

Am 30. November letzten Jahres war es soweit: Die EU-Kommission veröffentlichte ihr Winterpaket mit Vorschlägen für neue EU-Rechtsakte mit dem vielversprechenden Namen „Clean Energy for all Europeans“. Die Vorlage des Pakets war der Startschuss für das parlamentarische Verfahren auf europäischer Ebene, an dessen Ende eine Vielzahl neuer EU-Rechtsakte stehen soll. Der nunmehr vom Europäischen Parlament und dem Rat zu beschließende neue Rechtsrahmen für die Jahre ab 2020 ist von unmittelbarer Bedeutung für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien und die Energiewende insgesamt in Deutschland. Denn viele wichtige Entscheidungen werden nicht mehr allein auf nationaler Ebene getroffen, vielmehr bestimmt das europäische Recht mehr und mehr alle Bereiche des Energiesystems.

Was steckt im Paket?

Das Paket der Kommission umfasst Vorschläge für neue EU-Verordnungen und Richtlinien. So soll der neue Rechtsrahmen für erneuerbare Energien zukünftig nicht nur durch eine neugefasste Erneuerbare-Energien-Richtlinie bestimmt werden, sondern viel stärker als bisher durch Vorgaben des europäischen Strommarktdesigns – maßgeblich gestaltet durch eine neue Strommarkt-Verordnung und eine Neufassung der Strommarkt-Richtlinie. Das Erreichen der energie- und klimapolitischen EU-Ziele bis 2030 soll der erstmalige Erlass der sogenannten „Governance-Verordnung“ sicherstellen. Ferner sollen auch die europäischen Vorgaben für Energieeffizienz geändert werden.

Was ist der Unterschied zwischen einer Verordnung und einer Richtlinie der EU?

- Eine **EU-Verordnung** ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, d. h. es bedarf keiner Umsetzung in nationales Recht und die Verordnung genießt Anwendungsvorrang vor etwaigem nationalem Recht.
- Eine **EU-Richtlinie** ist hingegen nur hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, es bedarf der Umsetzung der Regelungen in das nationale Recht, wobei die Wahl der Form und des Mittels der Umsetzung den Mitgliedstaaten überlassen bleibt.

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

die Bundestagswahl rückt näher und damit das Ende dieser Legislaturperiode. Vorher will die Bundesregierung aber neben weiteren „Energiewende“-Gesetzen noch einige Verordnungen auf den Weg bringen.

Von besonderer Bedeutung wird dabei die Verordnung für gemeinsame Ausschreibungen für Windenergie und PV-Anlagen sein. Hier könnte die Blaupause für die Weiterentwicklung des EEG in der nächsten Legislaturperiode entstehen. Eine solche „technologieneutrale“ Ausschreibung schwebt auch der EU-Kommission als Regelfall der Förderung vor. Es ist daher besonders wichtig, diesen nächsten Reformschritt im Recht der erneuerbaren Energien fundiert vorzubereiten. Hierzu wollen wir mit unserer Tagung am 23. Mai in Berlin einen Beitrag leisten.

In unseren Forschungsvorhaben untersuchen wir zudem Aspekte, die in der nächsten oder auch erst übernächsten Legislaturperiode relevant werden – beispielsweise Fragestellungen zur regionalen Vermarktung und zum Weiterbetrieb von Anlagen nach Förderende, aber auch hinsichtlich der Erhöhung der Verbrauchseffizienz und eines neuen Planungs- und Genehmigungsrechts. Viele dieser Punkte haben wir am 10. März bei unserem Stiftungstag mit unseren Wegbegleitern diskutiert.

Wir laden Sie herzlich ein, begleiten und bereichern Sie unsere Aktivitäten mit Ihren fachlichen Impulsen. Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen!

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Thorsten Müller

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Welche Bedeutung hat das Winter-Paket für die Energiewende und deren Akteure?

Mehr als tausend Seiten Rechtstexte und begleitende Erläuterungen, das „Clean Energy“-Paket ist ein Mammutprojekt. „Unsere Aufgabe sehen wir jetzt darin, zum einen zu beurteilen, welche konkreten rechtlichen Auswirkungen die vorgeschlagenen Rechtsnormen haben werden und zum anderen konkrete Veränderungsvorschläge zu unterbreiten, wie die Ziele besser und für die Normadressaten rechtssicher erreicht werden können“ erläutert Thorsten Müller, wissenschaftlicher Leiter der Stiftung. Müssen bestehende Förderregelungen geändert werden? Verändern sich bestimmte Rechtspositionen, die Erneuerbare-Energien-Anlagenbetreibern derzeit eingeräumt werden? Ergeben sich aus den eher energiepolitischen Schlagworten wie „Stärkung der Rolle der Verbraucher“ oder „Flexibilität des Energiesystems“ konkrete Rechte und Pflichten der Beteiligten?

Einspeisevorrang als Beispiel der Verschränkung von europäischem und nationalem Recht

Je mehr Sachverhalte die EU, insbesondere durch Verordnungen, regelt, desto vielschichtiger und komplizierter wird das in Deutschland geltende Recht. Ein Beispiel hierfür ist der „Einspeisevorrang“: Derzeit ist Strom aus erneuerbaren Energien nach § 11 EEG 2017 vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen. Nach den Vorstellungen der Kommission soll eine neue ge-



Foto: Marcus Klepper

Europäisches und nationales Recht ist eng verzahnt: So soll z. B. nach den Vorstellungen der EU-Kommission der derzeit in der Erneuerbaren-Richtlinie enthaltene Einspeisevorrang für Erneuerbaren-Strom geändert werden.

fasste Erneuerbaren-Richtlinie jedoch keinen allgemeinen Einspeisevorrang für Erneuerbare mehr enthalten. Vielmehr wurde ein neues System für die vorrangige Abnahme von Erneuerbaren-Strom und dessen Behandlung im Falle von Netzengpässen in den Artikeln 11 und 12 einer neuen Strommarktverordnung entworfen.

„Würde der Entwurf der Kommission eines Tages unmittelbar geltendes Recht werden, würde eine nationale Norm wie § 11 EEG 2017 keine Rolle mehr spielen. Umso wichtiger ist es, herauszuarbeiten, ob das neue System bestehende und neue Erneuerbaren-Anlagen rechtlich schlechter als bisher stellen würde oder einen partiellen Einspeisevorrang enthält“, erklärt Fabian Pause, Forschungsgebietsleiter bei der Stiftung, die besondere Bedeutung.

Gesamtheit der Regeln für die Energiewende und andere Mitgliedstaaten im Blick

Die zukünftigen energierechtlichen Regelungen der Union müssen sich in den bestehenden Rechtsrahmen einfügen. Durch die Beihilfepraxis der Kommission in den letzten Jahren erscheinen aber viele eigentlich vom europäischen Parlament und den Mitgliedsstaaten zu regelnde Punkte bereits festgelegt. Wer also darf bzw. soll die rechtlichen Vorgaben für die Zeit nach 2020 bestimmen? „Da die europäischen Regeln stets für alle Mitgliedstaaten mit oftmals unterschiedlichen Rechtstraditionen gelten, ist es umso wichtiger, auch die nationalen Regelungen der anderen Mitgliedstaaten zu untersuchen“, betont Dr. Markus Kahles, Projektleiter bei der Stiftung.

Veranstaltungen und Publikationen der Stiftung Umweltenergierrecht zum EU-Winterpaket auf einen Blick

Sowohl vor als auch nach der Veröffentlichung des Winterpakets hat die Stiftung Umweltenergierrecht den Prozess um die Fortentwicklung des europäischen Rechtsrahmens für die Transformation des Energiesystems im Rahmen des von der Stiftung Mercator geförderten Vorhabens „Eine neue EU-Architektur für die Energiewende (EU-ArChE)“ intensiv begleitet, beurteilt und aufbereitet:

- Hintergrundpapier: **Governance als Instrument zur Erreichung der Klima- und energiepolitischen Ziele der EU im Jahr 2030**, 21.01.2016
- Fachgespräch: **EU-Energieunion: Governance, Erneuerbaren-Förderung und neues Marktdesign – eine erste rechtliche Zwischenbilanz**, 20.04.2016, Berlin
- Fachgespräch: **Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie**, 10.10.2016, Würzburg
- Fachgespräch: **Die Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und das Energie-Winterpaket der EU-Kommission**, 15.12.2016, Berlin
- Hintergrundpapier: **Der Vorschlag der EU-Kommission für eine neue Erneuerbare-Energien-Richtlinie**, 21.12.2016

gefördert durch

STIFTUNG
MERCATOR

Köpfe der Stiftung Umweltenergierecht

Daniela Fietze forscht zur Zukunftsoffenheit des Rechtsrahmens der Energiewende

Seit Mai 2016 arbeitet Daniela Fietze als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Stiftung Umweltenergierecht im Forschungsgebiet „Recht der erneuerbaren Energien und Energiewirtschaft“.

„Die Energiewende ist ein Transformationsprozess, dessen Gelingen auch davon abhängt, dass umfangreiche technische und wirtschaftliche Entwicklungen stattfinden. Für diese muss der Rechtsrahmen offen bleiben“, erklärt Daniela Fietze. Wie dies bestmöglich gewährleistet werden kann, zugleich aber die Steuerungsfunktion des Rechts hin zu mehr erneuerbaren Energien erhalten bleibt, ist ihr Forschungsinteresse. Und sie ist sich sicher: „Hierfür ist die Stiftung der ideale Ort – ist doch die Weiterentwicklung des Rechtsrahmens das Kernanliegen der Stiftung.“

Mit der Formulierung energiepolitischer Steuerungsziele und den vielfältigen – auch nicht-rechtlichen – Steuerungsmit-

teln staatlicher Akteure hat sich Daniela Fietze, bevor sie zur Stiftung gewechselt ist, als Referentin im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Abteilung II – Effizienz und Wärme) beschäftigt.

Bei der Stiftung Umweltenergierecht forscht Daniela Fietze zu Fragen einer stärkeren Konsistenzsicherung im Energierecht: „Meine Arbeit berührt viele Grundfragen der Energiewende: Konsistenz kann zuallererst über die Verwendung aufeinander abgestimmter Begriffe durch den Gesetzgeber erreicht werden. Dafür muss ich verstehen, aus welchen Motiven der Gesetzgeber bestimmte Rechtsfolgen an die von ihm gewählten Begrifflichkeiten knüpft.“



„Nur“ dabei statt mittendrin? Daniela Fietze beschäftigt sich gerne aus wissenschaftlicher Perspektive mit der Energiewende.

>>> <http://stiftung-umweltenergierecht.de/ueber-uns/mitarbeiter/>

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Begünstigter: (max. 27 Stellen)		STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT, Ludwigstr. 22, 97070 Würzburg	
Konto-Nr. des Spenders		Bankleitzahl	
		790 500 00	
EUR		Betrag: Euro, Cent	
Spenden-/Mitgliedsnummer oder Name des Spenders: (max. 27 Stellen)		ggf. Stichwort	
PLZ und Straße des Spenders: (max. 27 Stellen)			
Kontoinhaber/Einzahler: Name, Vorname, Ort (max. 27 Stellen)			
Konto-Nr. des Kontoinhabers		19	

Bitte geben Sie für die Spendenbestätigung Ihre Spenden-/Mitgliedsnummer

März / 2017

Schlaglichter



Hartmut Kahl in wissenschaftlichen Beirat der EnWZ berufen

Forschungsgebietsleiter Dr. Hartmut Kahl, LL.M. (Duke), wurde in den wissenschaftlichen Beirat der Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft (EnWZ) berufen.

Dissertationspreis Umweltenergierecht

Die Stiftung schreibt in diesem Jahr wieder den mit 5.000 Euro dotierten Dissertationspreis Umweltenergierecht aus. Bewerbungsschluss ist der 31. Mai 2017.



Fotolia_Monthly

Forschung zu technologieneutralen Ausschreibungen

Das EEG 2017 sieht technologieneutrale Ausschreibungen vor. Die Stiftung beschäftigt sich mit den EU-Beihilferechtvorgaben, aus denen der Grundsatz der Technologieneutralität abgeleitet wurde.



Fotolia_Alberto Manovo

Doktorandennetzwerk der Stiftung

Die Stiftung fördert Nachwuchsjuristen u. a. mit dem Doktorandennetzwerk Umwelt-energierecht. Nächstes Treffen am 17. März 2017 in Würzburg – mit einem praktischen Einblick in das Berufsfeld des Energierechts am Vorabend.

Räumliche Steuerung des EE-Ausbaus: Verbesserungsvorschläge

Im Rahmen eines BMWi-Projekts hat die Stiftung Instrumente zur räumlichen Steuerung von erneuerbaren Energien durchleuchtet – der Endbericht zeigt Verbesserungsvorschläge auf.



Depositphotos_racorn



Fotolia_jorisvo

Neue EE-Richtlinie: Beratung der EU-Kommission

Die Stiftung hat EU-Kommission zur Folgenabschätzung einer neuen Erneuerbare-Energien-Richtlinie beraten und Instrumente zur Erreichung des Erneuerbaren-Ziels untersucht – Gutachten ist erschienen.

>>> <http://stiftung-umweltenergierecht.de/aktuelles/>

Regionalnachweisregister: rechtliche Beratung des UBA

Im Zuge des Aufbaus eines Regionalnachweisregisters berät die Stiftung das Umweltbundesamt zu rechtlichen Fragestellungen.

Erneuerbaren-Aggregation: rechtliche Hindernisse

Die Stiftung analysiert rechtliche Hemmnisse für Grünstrom-Geschäftsmodelle in Forschungsvorhaben von EU-Kommission zur Rolle sog. energy aggregators – Projektbericht ist veröffentlicht.



Fotolia_Dirk Schumann

17. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht

Gemeinsame Ausschreibung und Innovationsausschreibungen: Blaupause für das künftige Förderdesign?

Ein Blick auf europarechtliche Anforderungen, Erfahrungen anderer Länder und die Pläne der Bundesregierung zu technologieneutralen Ausschreibungen

am 23.05.2017 in Berlin

**Landesvertretung Baden-Württemberg,
Tiergartenstr. 15, 10785 Berlin**

**Weitere Informationen und Anmeldung unter:
www.stiftung-umweltenergierecht.de/veranstaltungen**

Einblicke in die Forschung

Bürgerenergiegesellschaften im EEG 2017 – eine Wissenschaft für sich

Welche rechtssicheren Wege eröffnen die Sonderregelungen im EEG 2017 für Bürgerenergieprojekte?

Diese Frage beschäftigt die Stiftung schon seit langem und auch aktuell intensiv. Zum 1. Mai 2017 werden erstmalig Ausschreibungen für die Förderung von Windenergieanlagen an Land in Deutschland durchgeführt und die Spannung der potenziellen Bieter steigt.

Besonderen Herausforderungen sind die Akteure der Bürgerenergie ausgesetzt. Der Gesetzgeber hatte sich in der EEG-Novelle dagegen entschieden, ihnen eine Ausnahme von den Ausschreibungen zu eröffnen, obwohl dies europarechtlich möglich gewesen wäre. Stattdessen wurde in § 36g EEG 2017 lediglich die Option eröffnet, mit abweichenden An-

forderungen und Rechtsfolgen an den Ausschreibungen teilzunehmen. Doch die Unsicherheit, wie die Regelungen in Teilbereichen auszulegen sind, was sie genau bedeuten und worauf man achten muss, ist groß.

Derzeit arbeiten die Würzburger Rechtswissenschaftler an einem ausführlichen Hintergrundpapier im Rahmen des vom Bundeswirtschaftsministerium geförderten Vorhabens WindPlan, um die neue Rechtslage zu erläutern, Hinweise zu geben und auf bestehende Auslegungsunsicherheiten hinzuweisen. Das Papier wird noch rechtzeitig vor der ersten Ausschreibungsrunde veröffentlicht.

>>> <http://stiftung-umweltenergierecht.de/projekte/windplan/>

Unterstützer der Stiftung Umweltenergierecht

Dr. Carsten König: Forscher in einem dynamischen Rechtsgebiet

Herr Dr. König, Sie forschen an der Universität Göttingen im Bereich des Energierechts – was macht dieses Rechtsgebiet für Sie so interessant?

Dr. Carsten König: Das Energierecht ist ein sehr vielfältiges und dynamisches Rechtsgebiet. Es ist durch Gesetzeszwecke geprägt, die teilweise schwer miteinander in Einklang zu bringen sind, etwa Preisgünstigkeit, Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit. Dadurch stellen sich immer wieder interessante Abwägungsfragen. Es ist ein politisches Rechtsgebiet und stetiger Veränderung unterworfen. Das ist für die Praxis natürlich eine Herausforderung, für die Wissenschaft aber enorm spannend.

Welche Rolle kann die Stiftung Umweltenergierecht bei der Rechtsfortentwicklung spielen?

Dr. Carsten König: Gerade weil sich das Energierecht so schnell entwickelt, ist es wichtig, dies wissenschaftlich zu begleiten. Die Qualität der Gesetzgebung – auch rein „handwerklich“ – ist zuletzt stark kritisiert worden. Die Wissenschaft kann hier einen wichtigen Beitrag leisten, indem sie Fehlentwicklungen offenlegt und Alternativen ausarbeitet. Außerdem ist die Wissenschaft eher als die Politik in der Lage, einen Schritt vorauszudenken. Das ist gerade in innovativen Gebieten wie dem Energierecht wichtig. Die Stiftung Umweltenergierecht verfügt über großes Know-how und ein tolles Netzwerk. Sie ist damit ideal positioniert, um in



Vom Geförderten zum Förderer: Dr. Carsten König gewann 2013 den Dissertationspreis der Stiftung und unterstützt seither die Forschungs- und Nachwuchsarbeit der Stiftung.

der immer komplexeren Welt des Energierechts den Überblick zu behalten.

Welchen besonderen Bezug haben Sie zur Stiftung?

Dr. Carsten König: Ich habe im Jahr 2013 den Dissertationspreis der Stiftung gewonnen, was natürlich eine große Ehre war. In meiner Doktorarbeit habe ich mich kritisch mit dem rechtlichen Rahmen für das Engpassmanagement in Deutschland sowie im europäischen Binnenmarkt auseinandergesetzt.

Inwiefern ist das Studien- und Dissertationsprogramm der Stiftung aus Ihrer Sicht wichtig für die juristische Nachwuchsförderung?

Dr. Carsten König: In den Lehrplänen der Universitäten hat das Energierecht keinen festen Platz. Das kann es schwierig machen, Gleichgesinnte zu finden, mit denen man seine Ideen diskutieren kann. Das Doktorandennetzwerk der Stiftung ist deshalb wirklich eine tolle Sache. Auch die regelmäßigen Workshops und Seminare, an denen der „Nachwuchs“ meist kostenlos teilnehmen kann, bieten gute Gelegenheiten zum Austausch und zur Vernetzung. Und natürlich ist auch die materielle Forschungsförderung durch den Dissertationspreis und Druckkostenzuschüsse für junge Menschen wichtig.

Warum unterstützen Sie die Stiftung Umweltenergierecht?

Dr. Carsten König: Ich habe selbst von den Angeboten der Stiftung profitiert und möchte anderen ermöglichen, die gleichen Chancen zu haben. Die Nachwuchsförderung der Stiftung hilft dabei, junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an das Energierecht heranzuführen. Ich finde es wichtig, dass solches Engagement durch private Initiative unterstützt wird. Gleichzeitig bin ich überzeugt, dass private Forschungsförderung auf möglichst breiter Basis stehen muss, damit sich keine Abhängigkeiten ergeben. Deshalb finde ich auch Spenden von kleineren Unternehmen und Einzelpersonen wichtig.

>>> <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Fragen zu Spenden?



Kontakt

Anne Mühle

Leiterin Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit
muehe@stiftung-umweltenergierecht.de
Tel: +49 931 794077-12

SEPA-Überweisung/Zahlschein

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts: BIC:

Für Überweisungen in Deutschland und in andere EU-/EWR-Staaten in Euro.

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei nachfolgender Beschriftung max. 35 Stellen)
STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT, 97070 WÜRZBURG

IBAN:

DE 16790500000046743183

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (max. 11 Stellen)
BYLADEM13WU

Betrag: Euro, Cent

Spenden-/Mitgliedsnummer oder Name des Spenders (max. 27 Stellen) ggf. Stichwort

PLZ und Straße des Spenders (max. 27 Stellen)

Angaben zum Kontoinhaber Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)
IBAN:

Datum Unterschrift(en)

SPENDE